

Neue Satzung Saarländisches Filmbüro e.V. (gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 24.3.1987 sowie geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 11.1.1988, 10.6.1992, 29.10.2001, 19.10.2005, 4.5.2011 und 1.7.2022)

§ 1 NAME UND SITZ

1. DER VEREIN TRÄGT DEN NAMEN "SAARLÄNDISCHES FILMBÜRO E.V."
2. DER VEREIN HAT SEINEN SITZ IN SAARBRÜCKEN.
3. DER VEREIN IST IN DAS VEREINSREGISTER EINGETRAGEN.
4. DAS GESCHÄFTSJAHR IST DAS KALENDERJAHR. DAS JAHR 1987 IST EIN RUMPFGESCHÄFTSJAHR.

§ 2 VEREINSZWECK

1. DER VEREIN VERFOLGT AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE IM SINNE DES ABSCHNITTES "STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE" DER ABGABENORDNUNG 1977 IN DER JEWELIS GÜLTIGEN FASSUNG.
2. DER VEREIN ENGAGIERT SICH FÜR DIE UNABHÄNGIGE UND REGIONALE FILM- UND MEDIENKULTUR IM SAARLAND IM KONTEXT DER GROSSREGION.
3. DIE POTENTIALE DES FILMS ZUR FÖRDERUNG DES INTERKULTURELLEN AUSTAUSCHS INSBESONDERE IN DER GROSSREGION SOLLEN ZUR GELTUNG GEBRACHT WERDEN. DABEI SUCHT ER DIE ZUSAMMENARBEIT MIT AKTEUREN, DIE SICH FÜR DEN KULTURELLEN AUSTAUSCH IN DER GROSSREGION EINSETZEN.
4. DIE ARBEIT DES VEREINS IST IN DER ERWACHSENENBILDUNG UND DER JUGENDBILDUNG ANGESIEDELT. INSBESONDERE WIDMET SICH DER VEREIN DER SCHULISCHEN- WIE AUSSERSCHULISCHEN FILMBILDUNG UND DER UNTERSTÜTZUNG JUNGER FILMSCHAFFENDER DURCH UNTERSCHIEDLICHE PROJEKTE. DEM GRENZÜBERSCHREITENDEN BZW. INTERREGIONALEN AUSTAUSCH IN DER GROSSREGION KOMMT DABEI EINE BESONDERE BEDEUTUNG ZU.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. DER VEREIN IST SELBSTLOS TÄTIG, ER VERFOLGT NICHT IN ERSTER LINIE EIGENWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE.
2. MITTEL DES VEREINS DÜRFEN NUR FÜR DIE SATZUNGSGEMÄßEN ZWECKE VERWENDET WERDEN. DIE MITGLIEDER ERHALTEN KEINE ZUWENDUNGEN AUS MITTELN DES VEREINS.
3. DIE MITGLIEDER DÜRFEN BEI IHREM AUSSCHIEDEN ODER BEI AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES VEREINS KEINE ANTEILE DES VEREINSVERMÖGENS ERHALTEN.
4. ES DARF KEINE PERSON DURCH AUSGABEN, DIE DEM ZWECK DES VEREINS FREMD SIND, ODER DURCH UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHE VERGÜTUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER SIND DIE GRÜNDUNGSMITGLIEDER DES VEREINS.
2. MITGLIED DES VEREINS KÖNNEN NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN WERDEN, DIE DIE ZIELE UND ZWECKE DES VEREINS AKTIV UNTERSTÜTZEN
3. ÜBER DIE NEUAUFNAHME VON MITGLIEDERN ENTSCHEIDET DER VORSTAND AUFGRUND SCHRIFTLICH ABGEGEBENER BEITRITTSERKLÄRUNGEN.
4. BEI ABLEHNUNG DER AUFNAHME EINES MITGLIEDS ENTSCHEIDET AUF ANTRAG DES BEWERBERS DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG MIT EINFACHER MEHRHEIT.
5. DIE MITGLIEDSCHAFT ENDET BEI NATÜRLICHEN PERSONEN DURCH TOD; AUSTRITT AUSSCHLUSS ODER STREICHUNG VON DER MITGLIEDERLISTE, BEI JURISTISCHEN PERSONEN DURCH AUSTRITT, AUSSCHLUSS, DEREN ERLÖSCHEN ODER STREICHUNG VON DER MITGLIEDERLISTE. DER AUSTRITT KANN NUR ZUM ENDE EINES KALENDERJAHRES ERKLÄRT WERDEN. DIE AUSTRITTSERKLÄRUNG WIRD

WIRKSAM, WENN SIE DEM VORSTAND 1/4 JAHR VOR ENDE DES KALENDERJAHRES ZUGEHT SIE BEDARF DER SCHRIFTFORM.

6. DER AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS ODER DIE STREICHUNG VON DER MITGLIEDERLISTE KANN DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AUF VORSCHLAG DES VORSTANDS ERFOLGEN. ZUM AUSSCHLUSS MUSS EIN WICHTIGER GRUND VORLIEGEN. DIE STREICHUNG VON DER MITGLIEDERLISTE ERFOLGT BEI NICHT GEMELDETER ADRESSÄNDERUNG ODER ERHEBLICHEM BEITRAGSRÜCKSTAND OHNE ARBEITSAUSGLEICH BEI DEM VEREIN. VOR AUSSCHLUSS ODER STREICHUNG VON DER MITGLIEDERLISTE IST DEM BETROFFENEN MITGLIED DIE MÖGLICHKEIT ZUR MÜNDLICHEN UND/ODER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHME VOR DER MITGLIEDSCHAFT ZU GEBEN.

§ 5 BEITRÄGE

1. DIE MITGLIEDER ZAHLEN BEITRÄGE NACH MASSGABE EINES BESCHLUSSES DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

DIE ORGANE DES VEREIN SIND:

- A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- B) VORSTAND
- C) BEIRAT

DIE BESCHLÜSSE DER VEREINSORGANE SIND ZU PROTOKOLLIEREN UND VOM JEWEILIGEN VERSAMMLUNGSLEITER ZU UNTERZEICHNEN.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST DAS OBERSTE BESCHLIESSENDE ORGAN. SIE WIRD VOM VORSTAND MINDESTENS 1 MAL IM JAHR EINBERUFEN. SIE IST AUSSERDEM EINZUBERUFEN, WENN 1/10 DER MITGLIEDER DIES SCHRIFTLICH UNTER ANGABE DER GRÜNDE VERLANGEN. DIE EINBERUFUNG HAT SCHRIFTLICH UNTER EINHALTUNG DER LADUNGSFRIST VON 3 WOCHEN UND UNTER ANGABE DER TAGUNGSORDNUNG ZU ERFOLGEN.

2. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ENTSCHEIDET ÜBER:

- A) WAHL UND ENTLASTUNG DES VORSTANDES,
- B) ALLE AUFGABEN, SOFERN BESTIMMTE AUFGABEN GEMÄSS DIESER SATZUNG NICHT EINEM ANDEREN VEREINSORGAN ÜBERTRAGEN WURDEN,
- C) SATZUNGSÄNDERUNGEN UND
- D) DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS.

3. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST BESCHLUSSFÄHIG, WENN MINDESTENS 20 V.H. ALLER MITGLIEDER ERSCHIENEN SIND. BESCHLÜSSE WERDEN MIT EINFACHER MEHRHEIT GEFASST, SOFERN NICHTS ANDERES IN DER SATZUNG BESTIMMT WIRD. IST EINE SATZUNGSGEMÄSS EINBERUFENE MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESCHLUSSUNFÄHIG, KANN EINE WEITERE, VOM VORSTAND MIT DERSELBEN TAGESORDNUNG EINBERUFENE MITGLIEDERVERSAMMLUNG OHNE RÜCKSICHT AUF DIE ZAHL DER ERSCHIENENEN MITGLIEDER BESCHLÜSSE FASSEN, UND ZWAR INNERHALB EINER FRIST VON EINEM MONAT UND UNTER EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN IN § 7 ABS. 1 UND 5.

4. DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG SIND JÄHRLICH BERICHTE DES VORSTANDS ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES VEREINS VORZULEGEN.

5. SCHRIFTLICHE EINGABEN EINES MITGLIEDS ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG MÜSSEN BEHANDELT WERDEN. STIMMÜBERTRAGUNGEN IST DERGESTALT MOGLICH, DASS JEDES ANWESENDE MITGLIED HÖCHSTENS EINE STIMME EINES ABWESENDEN MITGLIEDS VERTRETEN KANN. DIE STIMMÜBERTRAGUNG MUSS SCHRIFTLICH UND RECHTSVERBINDLICH ERFOLGEN.

6. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ENTSCHEIDET MIT EINER MEHRHEIT VON 3/4 DER

ERSCHIEENENEN MITGLIEDER BZW. STIMMEN ÜBER SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS.

7. ÜBER DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST EINE VON DEM/DER VORSITZENDEN ODER DES/DER STELLVERTRETER/IN UND VON DEM/ DER SCHRIFTFÜHRER/IN ODER VON EINEM/ER VON DER VERSAMMLUNG GEWÄHLTEN PROTOKOLLFÜHRER/IN ZU UNTERZEICHNENDE NIEDERSCHRIFT AUFZUNEHMEN.

§ 8 VORSTAND

1. DER VORSTAND DES VEREINS BESTEHT AUS MINDESTENS 3 UND HOCHSTENS 5 PERSONEN.

2. DEM VORSTAND IM SINNE DES § 26 B GEHÖREN AN:

A) DER/DIE VORSITZENDE,

B) 1 STELLVERTRETER/IN,

C) DER/DIE KASSIERER/IN.

3. DER VORSTAND WIRD VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AUF DIE DAUER VON 1 JAHR GEWAHLT. DER GEWÄHLTE VORSTAND BLEIBT JEWEILS BIS ZUR NEUWAHL DES NEUEN VORSTANDS IM AMT

4. DER VORSTAND VERTRITT DEN VEREIN GERICHTLICH UND AUSSERGERICHTLICH. JE 2 VORSTANDSMITGLIEDER SIND GEMEINSAM VERTRETUNGSBERECHTIGT.

5. DEM VORSTAND OBLIEGT DIE FÜHRUNG DER LAUFENDEN GESCHÄFTE DES VEREINS.

6. VORSTANDSSITZUNGEN SIND BESCHLUSSFÄHIG, WENN MINDESTENS 3 VORSTANDSMITGLIEDER ANWESEND SIND.

7. DER VORSTAND FASST SEINE BESCHLÜSSE MIT EINFACHER MEHRHEIT DER IN DER SITZUNG ANWESENDEN VORSTANDSMITGLIEDER.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRER/IN

1. VOM VORSTAND KANN EIN/E GESCHÄFTSFÜHRER/IN BESTIMMT WERDEN. DIESE/R MUSS VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESTÄTIGT WERDEN. SEINE/IHRE AUFGABEN WERDEN VOM VORSTAND BESTIMMT.

§ 10 BEIRAT

1. VOM VORSTAND KANN EIN BEIRAT BERUFEN WERDEN. DIESER MUSS DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESTÄTIGT WERDEN. DER BEIRAT BERÄT DEN VORSTAND IN DEN VEREINSZWECK BETREFFENDEN ANGELEGENHEITEN.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

1. FÜR DEN BESCHLUSS, DEN VEREIN AUFZULÖSEN, IST EINE 3/4-MEHRHEIT DER IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ANWESENDEN MITGLIEDER ERFORDERLICH.

2. BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE IST DAS VERMÖGEN ZU STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECKEN ZU VERWENDEN. BESCHLÜSSE ÜBER DIE KÜNFTIGE VERWENDUNG DES VERMÖGENS DÜRFEN ERST NACH EINWILLIGUNG DES FINANZAMTES AUSGEFÜHRT WERDEN.